

Gemeinde Tützpatz

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4
„südwestlich von Tützpatz“



Anhang 01 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Mai 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.4 Relevanzprüfung	5
2. WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	11
3. BESTAND SOWIE DARSTELLUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	12
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
3.1.1 Pflanzenarten	12
3.1.1 Tierarten	12
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel	17
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	28
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	28
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen	28
5. GUTACHTERLICHES FAZIT	29
LITERATURVERZEICHNIS	30

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Vattenfall Solar Tützpatz GmbH (nachfolgend Vorhabenträger) hat bei der Gemeinde Tützpatz die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt. Die mit den Bauleitplanverfahren angestrebten Investitionsabsichten verfolgen das Ziel, eine kombinierte Nutzung des einbezogenen Geltungsbereiches für die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Sekundärnutzung planungsrechtlich zu ermöglichen. Die Doppelnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche wird neben der Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen der Landwirte zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz führen.

Die dazu angewendeten AGRI-PV-Systeme wurden in Forschungs- und Demonstrationsprojekten weltweit und auch in Deutschland von einer ersten Idee 1991 bis hin zu ersten innovativen Anwendungen 2019 entwickelt.

Als landwirtschaftliche Flächen im Sinne eines AGRI-PV-Projektes gelten Ackerland, Dauergrünland, Dauerweideland und mit Dauerkulturen genutzte Flächen.

Nach dem Bau der AGRI-PV-Anlage differenziert man innerhalb der Projektfläche den landwirtschaftlich nutzbaren Flächenanteil eines Schrages sowie die landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche.

Nach der Umsetzung des Vorhabens gewinnt der Vorhabenträger landwirtschaftliche Erzeugnisse; also Produkte, die durch landwirtschaftliche Tätigkeiten erzeugt wurden, vermarktet werden oder dem Eigenverbrauch dienen.

Gleichzeitig wird solare Strahlungsenergie durch die PV-Anlagen erzeugt und frei von öffentlichen Förderungen vermarktet.

Grundsätzlich gilt, dass die für Agri-PV einbezogenen Planungsräume für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden müssen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit umfasst dabei die Erzeugung oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand wie in den Cross Compliance Vorschriften der Europäischen Union und den jeweiligen Länderregelungen niedergelegt.

Auf Basis der Vorgaben zu beihilfefähigen landwirtschaftlichen Nutzungsflächen lassen sich Agri-PV-Projekte in die nachstehenden vier Nutzungskategorien unterteilen:

Dauerkulturen und mehrjährige Kulturen

einjährige und überjährige Kulturen

Schnittnutzung

Weidenutzung

Um eine Nutzung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach Installation der Agri-PV-Anlage sicherstellen zu können, muss das Planungs- bzw. Nutzungskonzept auf die Standorteigenschaften und die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebsführung abgestellt werden.

Vorliegend beabsichtigt der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem einbezogenen Landwirtschaftsbetrieb die Umsetzung einer Freiland-Legehennenhaltung nach dem Wechselweidenprinzip als AGRI-PV-Vorhaben.

Der Eigentümer der in den Geltungsbereich einbezogenen Fläche hat als Landwirt deutlich gemacht, dass die mit dem Bebauungsplan zulässige Form einer naturverträglichen Legehennenhaltung als Alternative für seinen im Gemeindegebiet ansässigen konventionellen Tierhaltungsbetrieb der Ferkelaufzucht und Schweinemast anzusehen ist.

Im Sinne regionaler Wertschöpfungsansätze und einer angestrebten bodengebundenen Veredelung in der Landwirtschaft ist eine neuartige Kombination der Produktion von Freiland-Eiern sowie die Erzeugung solarer Strahlungsenergie geplant.

Da die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote auf der nationalen Ebene in die Vorschrift des § 44 BNatSchG aufgenommen wurden, ist dieses Vorhaben entsprechend auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Zu untersuchen sind insbesondere die direkten Wirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten sowie die mittelbaren Auswirkungen durch stoffliche Immissionen, Lärm und andere Störreize.

In der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Der Planungsraum wird durch einen mit Betonplatten befestigten, öffentlich nutzbaren Wirtschaftsweg als südliche Grenze des Geltungsbereiches erschlossen.

Überplant werden vorrangig Ackerflächen, die als solches auch weitestgehend intensiv bewirtschaftet werden. Die hier vorhandenen Sandböden sind durch ein mittleres landwirtschaftliches Produktionsvermögen mit durchschnittlich 40 Bodenpunkten, ein mittleres Speichervermögen und mäßige Versickerungseigenschaften gekennzeichnet.

Das geplante Sondergebiet schließt zentral einen Biotopkomplex mit einem permanenten Kleingewässer ein, deren Eutrophierungsgrad durch den Vegetationsbestand aus Großseggenrieden sowie teilweise verbuschten Hochstaudenfluren gekennzeichnet ist.

Auch das nördlich gelegene temporäres Kleingewässer wird durch Großseggenriede sowie darüber hinaus durch Großröhricht, Ruderalvegetation und einen über den Verbuschungsgrad hinaus gehenden Gehölzbestand aus Einzelbäumen bestimmt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 2244-301 „Gützkower Wald und anschließende Kleingewässer“ befindet sich etwa 1.100 m westlich des Geltungsbereiches.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den Leitfaden *„Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bauleitplanung“*. Folgende Themenkomplexe sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSchRL), insbesondere Brutvögel
- die darüber hinaus nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG.

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentliche Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Im Erfassungszeitraum Mai und Juni 2020 wurde durch den Diplom-Landschaftsökologen Jens Berg stichprobenartige Erhebungen von Brutvögeln und Amphibien durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten durch Sichtbeobachtungen und Verhören.

1.4 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der Vorprägung des Vorhabenstandortes ausgeschlossen werden.

Fauna

Relevanzprüfung

Berücksichtigt man, dass sich innerhalb des Untersuchungsraums keine größeren natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume befinden, so sind Wirkungen auf Fische (*Percidae*), Libellen (*Odonata*) Weichtiere (*Mollusca*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und den Europäischen Nerz (*Mustela lutreola*) auszuschließen.

Für **Säugetiere** (*Mammalia*) wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und Wolf (*Canus lupus*) erzeugt die Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen für eine Freiland-Legehennenanlage keine Wechselwirkungen.

Mögliche Lebensräume von **Käfern** wie Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und Alpenbock (*Rosalia alpina*) befinden sich nicht innerhalb des festgesetzten Sondergebietes.

Eine Beeinträchtigung von **Schmetterlingen** (*Lepidoptera*) durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Vorzugslebensräume und Biotopstrukturen von **Kriechtieren** (*Reptilia*) wie der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) fehlen im Bereich der oben beschriebenen Eingriffsfläche vollständig. Eine Betroffenheit von Reptilien ist entsprechend auszuschließen.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf besteht aufgrund der eingeschlossenen und angrenzenden Kleingewässer sowie Feldgehölze für Amphibien und Brutvögel.

Methodik

Im Erfassungszeitraum Mai und Juni 2020 wurde durch den Diplom-Landschaftsökologen Jens Berg stichprobenartige Erhebungen von Brutvögeln und Amphibien durchgeführt.

Die Erhebungen erfolgten durch Sichtbeobachtungen und Verhören.

Ergebnisse:

Brutvögel - Es konnten 17 verschiedene Brutvogelarten festgestellt werden, für 10 Arten besteht ein Verdacht auf Brut innerhalb des untersuchten Kleingewässerkomplexes.

Vögel	Status
Amsel	BvV
Blaumeise	NG
Buchfink	NG
Buntspecht	NG
Goldammer	BvV
Kranich	BvV
Kohlmeise	NG
Mönchgrasmücke	BvV
Nachtigall	BvV
Ringeltaube	NG
Rohrweihe	BvV
Star	NG
Stieglitz	NG
Stockente	BvV
Sumpfrohrsänger	BvV
Weiden-/Sumpfmeise	BvV
Zilpzalp	BvV

Tabelle 1: Artnachweise Brutvögel, Jens Berg, Mai und Juni 2020

Die umliegenden Ackerflächen waren innerhalb der Kartierzeitraumes mit Raps bestellt. Entsprechend konnten die klassischen Offenlandbrüter, wie die Feldlerche nicht festgestellt werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Planungsraum in Abhängigkeit der Fruchtfolge als Bruthabitat von Offenlandbrütern genutzt wird.

Amphibien - In den wasserführenden Gewässerteilen konnten der Grasfrosch, der Laubfrosch, der Moorfrosch, der Teichfrosch, der Teichmolch und der Kammmolch festgestellt werden.

Außerdem konnten einzelne Exemplare der Erdkröte festgestellt werden.

2. Wirkungen des Vorhabens

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die als sonstiges Sondergebiet „AGRI-PV Geflügelhaltung“ überbaubare Grundstücksfläche wurde so gewählt, dass naturschutzrechtliche Anforderungen zur Eingriffsminimierung und zum Schutz von hochwertigen Lebensräumen gewahrt werden.

Konkrete Investitionsabsichten zielen auf den Betrieb von bis zu sechs Mobilställen mit jeweils bis zu 2.550 Tierplätzen für Legehennen bzw. 2.000 Tierplätze im Biobetrieb ab.

Auf dem Farmgelände ist die Errichtung folgender baulicher Anlagen geplant:

- 6 Mobilställe zur Freilandhaltung für bis zu 14.990 Legehennen-Plätze
- ca. Verkehrs- und Bewegungsflächen
- Anlageneinzäunung und Zäune im Anlagengelände
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Beschreibung der Funktionsbereiche

Die Legehennenfarm besteht aus folgenden Funktionsbereichen:

- 6 x 4 Tierauslaufbereiche als Wechselweiden mit jeweils 10.000 m² einschließlich der durch Modultische überdachten Leiteinrichtungen
- Verkehrsflächen
- Sonstige Vorhabenfläche für die Erzeugung solarer Strahlungsenergie

6 Mobilställe zur Freilandhaltung

- Platz für **2.550 Legehennen** konventionell bzw. **2.000 in Biohaltung**
- **Grundfläche** ca. 29,10 x 7,56 m
- **Abgetrennter 2 x 7 m großer Vorraum** für Technik, Lagerung und Eiabnahme
- Eiabnahme im Vorraum, mit **regelbarem Eierband**
- Einfache Entmistung über **elektrische Kotbänder & Entmistungsschnecke**
- **integrierter Silo** für **4 t** Futter
- **pneumatische Befüllung des Silos** von außen
- intelligenter **„TOUCH“-Stallcomputer**
- automatische **Tierwaage**
- automatische **Siloverwiegung**
- **Telefonalarmierung**
- automatische **Gleichdrucklüftung**
- hochgenaue **elektronische Wasseruhr**
- vollautomatische **Dosierpumpe**
- **vollautomatische Steuerung** von Fütterung, Klima, Nest, Ausläufen und LED-Beleuchtung
- **vollisolierte Außenwände und Dach**

- **vollisolierter Unterboden**

Um den gängigen Biorichtlinien zu entsprechen, können die Mobilställe baulich und technisch durch mehr Ausläufe, Wintergärten, mehr Fensterfläche und Volieren modifiziert werden.

Produktionsdaten

Die Tiere werden in der 17. Lebenswoche eingestallt und verbleiben etwa 68 Wochen (bis zur 85. Lebenswoche) innerhalb der Farm.

Tierausläufe

Senkrecht zu den Fahrwegen der Mobilställe werden jedem Mobilstall vier separat abgegrenzten Wechselläufe mit einer Breite von mindestens 50 m und einer Maimallänge von 150 m zugeordnet. Die Tierauslaufflächen werden so bemessen, dass jedem Tier mindestens 4 m² zur Verfügung stehen.

Die Tierauslaufflächen werden mit geeigneten Wildzäunen zum Schutz der Legehennen vor Prädatoren abgegrenzt.

Verpackung

Die Eiersammlung in den Mobilställen ist voll automatisiert. Sie erfolgt über Förderbänder, die das Endprodukt bis in den Eiersammelraum befördern. Dort werden die Eier verpackt und anschließend nach den Richtlinien der Vermarktungsverordnung verladen und abtransportiert.

Futterlagerung

Die Futterlagerung erfolgt innerhalb der Mobilställe mit einer jeweiligen Lagerkapazität von 4 t. Eine zentrale Futterlagerung z. B. in Futtersilos ist nicht geplant.

Dungübergabe für Stallreinigung

Innerhalb der Mobilställe mit Ruhe-, Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sind Kotbänder angeordnet. Der Kot fällt durch die Roste auf das darunter angeordnete Kotband. Der Kot wird zweimal wöchentlich über das Kotband und ebenfalls über ein am Stallende befindliches Querband direkt in einen sonst durch Folie oder festen Abdeckung geschlossenen Container/LKW befördert.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Auslaufflächen

Für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Überschirmung der Auslaufflächen werden linienförmig aneinandergereihte Module verwendet, die auf Gestellen gegen Süden platziert werden. Der Abstand zwischen den Modulreihen beträgt 2,1 m.

Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) variiert aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeform. Der Abstand wird maximal 4 m an der Rückseite betragen. Der Abstand auf der Vorderseite umfasst 0,8 m.

Ein Neigungswinkel von 27° soll verhindern, dass die Legehennen auf die Modultische gelangen können.

Abweichend von den Modultischen innerhalb der Wechselläufe werden die PV-Anlagen auf den verbleibenden Restflächen mit etwa 12° flacher geneigt, denn hier soll eine **Beweidung mit Schafen** möglich sein, um den landwirtschaftlichen Nutzungsgrad zu erhöhen.

Die Module werden zu Funktionseinheiten zusammengefasst. Zur Aufständigung und optimierten Exposition der Module/Funktionseinheiten werden standardisierte, variabel fixierbare Gestelle eingesetzt.

Die einzelnen Tische werden auf Leichtmetallpfosten montiert. Diese werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Durch die sogenannten Rammfundamente ist eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig.

Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Zentralwechselrichter angeschlossen werden. Die Einspeiseleistung wird voraussichtlich bis zu 37 MWp erreichen.

Der durch die Solarenergieerzeugung produzierte Strom wird durch Erdkabel bis zum geplanten Einspeisepunkt im Bereich des Umspannwerkes Breesen abgeleitet.

Grundsätzlich besteht entlang der für Transporte einbezogenen Verkehrsflächen das Risiko des Tötens von Vögeln durch Kollision mit Fahrzeugen. Dieses ist als allgemeines Lebensrisiko der Arten zu betrachten.

Flächen- und Funktionsverluste treten im Bereich der festgesetzten Baufelder im Wesentlichen durch das Ausheben von Baugruben, das Profilieren des Geländes für Wegebaumaßnahmen und die Errichtung von baulichen Anlagen selbst auf. Dabei sind folgende Einzelkonflikte zu betrachten:

- dauerhafte Inanspruchnahme (Versiegelung) von unversiegelten Biotopflächen durch Neuanlage des Sonstigen Sondergebietes (anlagenbedingt)
- dauerhafte Inanspruchnahme (Teilversiegelung) von unversiegelten Biotopflächen durch die Überformung der Sonstigen Sondergebiete, Befestigung von Stellflächen, und Anpflanzung von Gehölzen (anlagenbedingt)
- dauerhafte Inanspruchnahme (Flächenumwandlung) von unversiegelten Biotopflächen (Flächen für Entwässerung und Brandschutz werden im Zuge der Genehmigungsplanung detailliert festgesetzt) (anlagenbedingt)

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens haben einen temporären Charakter. Da der Planungsraum in mehrere Bauabschnitte gegliedert wird, ist im zeitlichen Verlauf von länger anhaltenden optischen Störungen, Lärmemissionen und Schadstoffemissionen auszugehen, die sich nur anfänglich klar von betriebsbedingten Wirkungen abgrenzen lassen.

2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Mit dem Vorhaben sind für das festgesetzte Sondergebiet Neuversiegelungen in einem Umfang von bis zu 8.518 m² davon 1.000 m² Vollversiegelung sowie 7.518 m² Teilversiegelung möglich. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen findet dabei jedoch nicht statt.

Die wesentliche anlagenbedingte Vorhabenwirkung ist die dauerhafte Inanspruchnahme der benötigten Flächen und die damit einhergehende Nutzungsänderung sowie die Beseitigung vorhandener Funktions- und Lebensräume.

Daraus resultieren folgende anlagenbedingte Wirkungen, die in ihrer zeitlichen Wirkung als dauerhaft einzustufen sind:

- Versiegelung für Verkehrsflächen und Stellflächen
- Teilversiegelung für Überformung des Vorhabengrundstücks
- Flächenumwandlung für Nebenanlagen, Trafos und Löschwasserzisternen
- Veränderung des Meso- und Mikroklimas
- Zerschneidungs- und Barrierewirkung des Vorhabens

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Randbedingungen des geplanten Vorhabens ist die Erstellung einer Immissionsprognose zu Ammoniak und Gesamtstickstoff erforderlich.

Die vorliegende Prognose beinhaltet die Bewertung der Ammoniakemissionen aus der geplanten Anlage und ihrer geplanten Ausführung und daraus abgeleitet eine Prognose der Immissionen von Ammoniak und Gesamtstickstoff im Nahbereich der Anlage.

Es erfolgte die Darstellung der Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration aus der geplanten Legehennenhaltung. Fazit ist, dass an keinem Beurteilungspunkt der Grenzwert der Zusatzbelastung in Höhe von 3 µg/m³ erreicht wird. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es erfolgte die Darstellung der Zusatzbelastung für die geplante Legehennenhaltung mit einer mittleren Depositionsgeschwindigkeit von 0,012 m/s für die Offenlandbiotope, in der Anlage 4 mit einer doppelten Depositionsgeschwindigkeit von 0,02 m/s für die Waldbiotope innerhalb des jeweiligen o. g. Wirkraumes (> 0,3 kg N/ha*a –Isoplethe für Offenland- bzw. für Waldbiotope). Weitere Untersuchungen konnten den Nachweis erbringen, dass erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden können.

Die SPA- und FFH-Gebiete liegen deutlich außerhalb des Wirkraumes der geplanten Legehennenhaltung.

3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten

Gemäß der unter 1.4 durchgeführten Relevanzprüfung kann der Einfluss des Vorhabens auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vernachlässigt werden, da diese Arten in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens vorkommen.

3.1.2 Tierarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**).

Für das Vorhaben ist von einer baubedingten Verbotsverletzung auszugehen, wenn die mit dem Bau der in Verbindung stehenden Handlungen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führen.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).

Veränderungen von Aktivitätsmustern, ein höherer Energieverbrauch oder der Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete können zu relevanten Störungen führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden.

Dabei ist auch die zeitliche Komponente zu berücksichtigen. So sind Störungen nur während der Bauphase relevant. Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle).

Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen.

Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern würde.

Sollte ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird entsprechend nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**).

Zu prüfen sind somit alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden.

Unter die Begriffsdefinition Fortpflanzungs- und Ruhestätte fallen beispielsweise auch alle Bereiche, die potenziell diese Funktionen erfüllen können. Damit beinhaltet das Zerstörungsverbot auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederbesetzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Prüfung der Betroffenheit von Amphibien

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Gewässer liegen außerhalb der geplanten Baufelder und werden nicht direkt vom geplanten Vorhaben in Anspruch genommen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen bestehen Vorbelastungen, die sich auf die Qualität als Lebens- und Fortpflanzungsstätte auswirken.

Untersucht wird die Betroffenheit von Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Teichfrosch (*Rana esculenta*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Die möglichen Reproduktionsstätten und auch deren näheres Umfeld werden weder überplant noch beeinträchtigt.

Die o. g. Arten haben während ihrer Wanderbewegungen zwischen Laichgewässer und der Sommer- und Überwinterungshabitate einen Aktivitätsradius zwischen 500 m und 1.500 m.

Wanderbewegungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum erfolgen im Frühjahr und Herbst. Die Kartiererergebnisse lassen keine konzentrierten Wanderbewegungen vermuten. Ein Einwandern der Artengruppe in die Baufeldbereiche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Bauzeit ist außerhalb der Hauptwanderungszeit von Amphibien vorzusehen. Sollte sich die Bauzeit verschieben, so sind im Geltungsbereich potentiell vorkommende Amphibien in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durch geeignete Absperrungen vom Baugeschehen fernzuhalten.

Geeignete Winterquartiere der Amphibien befinden sich nicht innerhalb der Baufelder. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann somit verhindert werden. Die Einhaltung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Artengruppe: Amphibien	
Untersucht wurden: Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Teichfrosch (<i>Rana esculenta</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>), Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: -sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submervegetation, ausreichend offene Wasserfläche, reich strukturierter Gewässerboden (Äste/Steine) und fehlender Fischbesatz wirken sich positiv auf eine Besiedlung aus - Als Laichgewässer werden überwiegend naturnahe Kleingewässer, Kleinseen, Teiche und Abgrabungsgewässer bevorzugt. -terrestrischen Lebensräume befinden sich häufig in unmittelbarer Nähe des Laichgewässer Zu den Landhabitaten gehören Laub- und Mischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Steine und Totholz Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: - verbreitet Allgemeine Gefährdungsursachen: - Zerstörung von Laichgewässern - Einfluss von Pestiziden und Herbiziden - Verkehrsoffer - intensive Bodenbearbeitung im Landlebensraum Der Rückgang der Laichgewässer führt zu einer zunehmenden Verinselung der Population. Die Verluste wandernder Tiere durch den Straßenverkehr schwächen die Populationen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum In den wasserführenden Gewässerteilen konnten der Grasfrosch, der Laubfrosch, der Moorfrosch und der Teichfrosch festgestellt werden. Eine Reproduktion im Plangebiet konnte nicht belegt werden. Außerdem konnten einzelne Exemplare der Erdkröte festgestellt werden. Habitatqualität: im Bereich der Gewässer gut, im Bereich des Sondergebietes mäßig	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen - keine Beseitigung von Lebensräumen - Bauzeit außerhalb der Hauptwanderungszeit - bei einer Bauzeit innerhalb des Wanderungszeitraumes erfolgt die Anlage eines Folienschutzzaunes um das gesamte Bau- feld und um das Gewässer vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Begründung: Vorhabenbedingte Wirkungen auf Lebensräume können ausgeschlossen werden. Innerhalb des Baufeldes des Bebauungsplans befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Überwinterungsquartiere. Das Gewässer wird weder beansprucht noch in seiner Qualität und Ausstattung beeinträchtigt. Mit der Bauzeit außerhalb des Wanderungszeitraumes kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden.	

Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist mit einem Folienschutzzaun um das gesamte Baufeld sowie um das Gewässer, ein Einwandern in das Sondergebiet wirkungsvoll zu verhindern.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Mit der Bauzeit außerhalb des Wanderungszeitraumes kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist mit einem Folienschutzzaun um das gesamte Baufeld sowie um das Gewässer, ein Einwandern in das Sondergebiet wirkungsvoll zu verhindern.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Vorhabenbedingt werden **keine Lebensräume** von Amphibien beansprucht oder beeinträchtigt.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG). Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich verboten.

Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Berücksichtigt man die Ausstattung des Planungsraumes so bleibt generell festzuhalten, dass dieser anthropogenen Belastungen ausgesetzt ist.

Es ist grundsätzlich mit einem störungsunempfindlichen Artenspektrum der Gehölz- und Bodenbrüter zu rechnen, da der Planungsraum derzeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Bruthabitate der Gehölz-, Höhlen- und Nischenbrüter befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Trotzdem könnten diese während der Bauphase gestört werden. Aus diesem Grund findet die Bauzeit außerhalb der Brutperiode statt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für das Vorhaben ist von einer Verbotswidrigkeit auszugehen, wenn der Bau der geplanten Photovoltaikanlage bzw. etwaiger Nebenanlagen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Weiterhin können Verbotswidrigkeiten nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden. Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

- nicht erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können vollständig vermieden werden. Gehölbeseitigungen finden nicht statt.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Durch die angrenzenden Nutzungen handelt es sich bereits um ein störungsunempfindlicheres Artenspektrum. Die Errichtungsphase findet außerhalb der Brutperiode statt.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung: *Durch den Bau außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung der unmittelbar vor Baubeginn kann das Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine geeigneten Bruthabitats vorhanden.*

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Betroffenheit von Brutvögeln der Offenlandbereiche

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist im Untersuchungsraum als regelmäßiger Brutvogel der Offenlandbiotope zu erwarten.

Aufgrund der Möglichkeit von Bruten innerhalb der Baufelder bzw. nah angrenzend ist eine Zerstörung von Nestern und Gelegen bzw. eine Tötung von brütenden Vögeln oder deren Nachkommenschaft im Rahmen der Baufeldfreimachung nicht auszuschließen.

Für Brutvögel, die sich jährlich einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausflug der Jungvögel funktionslos. Für diese Fällen ist das Bruthabitat, innerhalb dessen im Folgejahr ein neuer Neststandort gesucht werden kann, als relevante Lebensstätte für die Beurteilung heranzuziehen.

Trotz Inanspruchnahme möglicher Brutplätze kann vom Erhalt der Fortpflanzungsstätte ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Bruthabitats weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können.

Maßnahmen:

– *Vermeidungsmaßnahme VA 1: Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel des Offenlands*

Die Baufeldberäumung ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Die Maßnahme ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Bei Baufeldberäumung im Winter/Frühjahr hat der Baubeginn unmittelbar im Anschluss zu erfolgen, um Brutversuche von Offenlandbrütern zu vermeiden.

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung der Verletzung und Tötung sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln (Offenland).

– *Schutzmaßnahme SA 1: Ökologische Baubegleitung*

Für die Baufeldmarkierung (SA 3) ist im Rahmen der ÖBB für die Dauer der Baumaßnahme die Kontrolle der zeitgerechten Markierung von Rohböden sowie die Funktionalität vor und während der gesamten Brutzeit (01.04. - 31.07.) sicherzustellen.

Ziel der Maßnahme ist der Erhalt der Populationen durch eine frühzeitige Überwachung und Sicherung möglicher Lebensstätten und Habitate sowie die Gewährleistung zur Tötung von Individuen.

– *Schutzmaßnahme SA 3: Baufeldmarkierung im Offenland zum Schutz der Feldlerche (Pfähle und Flatterband, 01.04. - 31.07.)*

Bei Bauunterbrechungen im Baufeld, die länger als 10 Tage andauern, ist Rohboden innerhalb der Offenlandstandorte mit Flatterband und Pfählen abzuspannen, um eine Besiedlung durch die Arten zu verhindern.

Ziel: Vermeidung der Verletzung und Tötung von Brutvögeln sowie der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten

Artengruppe: Bodenbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten)	
Untersucht wurde: Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: - typische Vogelarten der offenen Habitate - jährlich neuer Nestbau, versteckt in der Vegetation - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: - verbreitet	
Gefährdungsursachen: Beseitigung potenzieller Bruthabitate/ Lebensräume, Intensivierung der Landwirtschaft	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Die umliegenden Ackerflächen waren innerhalb der Kartierzeitraumes mit Raps bestellt. Entsprechend konnten die klassischen Offenlandbrüter, wie die Feldlerche nicht festgestellt werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Planungsraum in Abhängigkeit der Fruchtfolge als Bruthabitat von Offenlandbrütern genutzt wird.	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
Habitatqualität: mäßig	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen - Baubeginn außerhalb der Brutzeit oder Kartierung unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme - eng aneinander liegende Bauereignisse	
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Begründung: Baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen können vollständig vermieden werden. Die Errichtung erfolgt außerhalb der Brutzeiten. Sollte sich der Baubeginn verschieben, ist unmittelbar vorher eine Kartierung der Fläche durchzuführen.	
Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt	

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Durch die derzeitige Nutzungsintensität der Landwirtschaft handelt es sich vorliegend um ein störungsunempfindlicheres Artenspektrum. Die Errichtungsphase findet außerhalb der Brutperiode statt.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung: *Durch den Bau außerhalb der Brutperiode kann das Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.*

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Prüfung der Betroffenheit des Kranichs

Im Jahr 2020 konnte im Untersuchungsraum ein Brutplatz des Kranichs nachgewiesen werden. Dieser befindet sich im Bereich des Gewässerkomplexes. Eine baubedingte Beseitigung des Bruthabitats erfolgt nicht.

Um ein Herausführen der Jungen zu gewährleisten, erfolgt die Freihaltung eines ca. 20 m breiten Streifens (siehe untenstehende Abbildung). Damit wird der Gewässerkomplex mit dem nördlich gelegenen Gehölzbiotop verbunden und die ökologische Durchgängigkeit gewahrt.

Die Aktionsräume von Kranichfamilien umfassen während der Jungenaufzucht Flächen von bis zu 135 ha. Aufgrund wechselnder Fruchtfolgen umfasst der über Jahre genutzte Aktionsraum eine Fläche von bis zu 150 ha. (s. Nowald, 2003).

Für den Kranich wird sich der Entzug von Ackerflächen als Nahrungshabitat südlich seines Brutplatzes negativ auf die insgesamt bestehende Habitat-Qualität auswirken. Insbesondere die sich nördlich, östlich und westlich anschließenden Flächen sind ausgehend von diesem Brutplatz als Nahrungshabitate durch die Einzäunung der Hühnerausläufe zukünftig nicht auf einem direkten Weg erreichbar.

Eine für den Kranich erforderliche Flächenkulisse als Nahrungshabitat in der oben benannten Größenordnung von bis zu 150 ha steht auch nach Umsetzung der geplanten Eingriffe des Vorhabens zur Verfügung.

Allerdings wird das eingeschlossene Kleingewässer als Bruthabitat des Kranichs zukünftig nur bedingt geeignet sein. Vorsorglich soll aus diesem Grund ein adäquates Ersatzhabitat außerhalb des Geltungsbereiches (Gemarkung Tützpatz, Flur 3, Flurstück 11/9) als CEF-Maßnahme geschaffen werden.



Abbildung 1: Luftbildauszug GAIA M-V mit Kennzeichnung des temporären Kleingewässers

Kraniche sind als Bodenbrüter besonderen Gefahren ausgesetzt. Sie müssen sich, ihr Gelege und die Jungen vor Fressfeinden wie Füchsen und Wildschweinen, aber auch vor Menschen schützen. Deshalb bauen sie ihre Nester in etwa knietiefem Wasser. Je nach Untergrund und Wasserstand türmen sie ihre Nester aus Pflanzenmaterial bis zu einem Meter Durchmesser auf. Gelegentlich werden kleine Inseln oder die Wurzelbereiche von Erlen zur Brut gewählt. Diese artspezifischen Anforderungen an einen Brutplatz müssen bei der geplanten CEF-Maßnahme zur Schaffung eines Kranichbrutplatzes zur Anwendung kommen.

Derzeit ist das betreffende Soll durch starke Verlandungserscheinungen gekennzeichnet, die die Nutzung als Brutplatz für den Kranich verhindern.



Abbildung 3: Blick auf das besagte Kleingewässer in Richtung Norden, März 2022

Durch den sich etwa 300 m südlich gelegenen Grünlandkomplex mit eingeschlossenen Gräben sind über die Ackerflächen hinaus ausreichend und gut ausgestattete Nahrungshabitate in unmittelbarer Nähe erreichbar.

Das Führen der Jungtiere in Richtung Süden ist damit nahezu störungsfrei möglich.

Mit der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme soll mittig innerhalb des Solls eine Brutinsel verbleiben und zum Schutz vor Prädatoren wird das Umfeld dieser Brutinsel um etwa einen halben Meter vertieft, sodass ein dauerhafter Wasserstand insbesondere für die brutrelevanten Frühjahrsmonate erreicht wird.

Trotz der durch das Vorhaben drohenden Aufgabe eines bestehenden Kranichbrutplatzes liegt eine dem Verbotstatbestand erfüllende Beeinträchtigung nicht vor, wenn durch vorgezogene CEF-Maßnahmen im Sinne der Guidance Dokument die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte insgesamt ohne Unterbrechung uneingeschränkt erhalten bleibt.

Als Habitatansprüche des Kranichs während der Brutzeit sind die nachstehenden Anforderungen zu erfüllen:

- Brutplatz von mehr als 20 cm tiefem Wasser umgeben
- Standort ist ungestört
- Abstand und Sichtschutz zum nächsten Revier
- Die Einsehbarkeit des Brutplatzes wird durch Vegetation gemindert
- Größe des Gewässers und Vegetationsbestand ermöglichen die Über-schaubarkeit für das Kranichbrutpaar



Abbildung 4: Luftbildauszug GAIA M-V mit Kennzeichnung des temporären Kleingewässers, der zu vertiefende Bereich rund um die Brutinsel ist blau markiert

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind erst zulässig, wenn die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme abgeschlossen ist. Die Funktion des Gewässers als Bruthabitat sollte vor Beginn der Brutperiode in den vorgelarten Wintermonaten hergestellt werden.

Art: Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kraniche nutzen unterschiedliche Habitattypen als Brutlebensraum: Birken- und Erlensümpfe, Dünenheiden, Verlandungszonen von Seen und Fließgewässern, Feldsölle, Nassbrachen, überstaute Wiesen. Aufgelassene Torftagebaue oder verlandete Teichanlagen - Kraniche sind tagaktiv - Nahrung sind Beeren, Getreide, Feldpflanzen, Insekten, Würmer, kleine Wirbeltiere - die Art wird als nicht lärmempfindlich eingestuft - in der Jungenführung beträgt Abstand zu Straßen bis zu 500 m - stärker befahrene Straßen und Straßen ohne sichtbare Menschen werden mit Entfernungen von 100 m gemieden - Fluchtdistanz zu sichtbaren Menschen beträgt 200 bis 500 m <p>Vorkommen in M-V:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Kranich gilt aktuell als nicht gefährdet, dank umfangreicher internationaler und nationaler Schutzmaßnahmen. <p>Gefährdungsursachen:</p> <p>Lebensraumzerstörung durch Entwässerung, Denaturierung von Mooren, Aufforstungen und Versiegelungen, Elektrische Freileitungen, Störungen in den Brutgebieten</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Im Bereich des Gewässerkomplexes besteht ein Brutverdacht des Kranichs.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</p> <p>Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.</p> <p>Habitatqualität: gut</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baubeginn außerhalb der Brutzeit oder Kartierung unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme - eng aneinander liegende Bauereignisse <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuschaffung eines Kranichbrutplatzes innerhalb der Gemarkung Tützpatz, Flur 3, Flurstück 11/9 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung:</p> <p>Der innerhalb des Planungsraumes liegende Gewässerkomplex ist als Brutplatz des Kranichs anzusehen. Eine baubedingte Beseitigung des Bruthabitats erfolgt nicht.</p> <p>Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt</p>	

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die Bauzeit erfolgt außerhalb des Brutzeitraumes.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung: *Die Planung sieht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Neuschaffung eines Brutplatzes außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens vor. Dazu soll ein bestehendes, durch Verlandungserscheinungen gekennzeichnetes Kleingewässer in Teilflächen vertieft und damit dauerhaft mit Wasser gefüllt werden.*

Die Ersatzbrutstätte muss in ihrer Funktion hergestellt sein, bevor der vorhabenbedingte Eingriff stattfindet.

.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 BNatSchG wird die Bauzeit auf einen Zeitraum von Mitte September bis Ende März des Folgejahres beschränkt.

Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Gehölz- und Bodenbrütern in der Bauphase lässt sich bei ordnungsgemäßer Errichtung der geplanten baulichen Anlagen unter der Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ableiten.

Es werden keine Gehölzstrukturen oder Gewässer beseitigt. Mit dem Vorhaben findet innerhalb des festgesetzten Sondergebietes kein dauerhafter Flächenentzug als Lebensraum statt.

Mit der Freistellung des 30 m breiten Waldabstandes bleibt die Errichtung von baulichen Anlagen hier unzulässig. Gleichzeitig wird sich damit die ökologische Funktion als Bruthabitat für die Feldlerche und andere Offenlandbrüter im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsraum auf einer Fläche von etwa 12.000 m² deutlich verbessern. Eine Intensive Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist hier zukünftig ausgeschlossen.

Zum Schutz der Amphibien erfolgt die Errichtungsphase außerhalb der Hauptwanderungszeit. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist entlang des Baufeldes sowie um das Gewässer ein Folienschutzzaun errichtet, der ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll verhindert.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen

Die Planung sieht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Neuschaffung eines Brutplatzes außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens vor. Dazu soll ein bestehendes, durch Verlandungserscheinungen gekennzeichnetes Kleingewässer in Teilflächen vertieft und damit dauerhaft mit Wasser gefüllt werden.

Die Ersatzbrutstätte muss in ihrer Funktion hergestellt sein, bevor der vorhabenbedingte Eingriff stattfindet.

5. Gutachterliches Fazit

Artenschutzrechtliche Verbote sind zu berücksichtigen, sofern die Zulassung eines Vorhabens durch einen drohenden Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gefährdet ist. Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Bewertung ist es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen mit entsprechenden Empfindlichkeiten der untersuchten Arten überlagern. Im vorliegenden Fall wurde entsprechend einer mehrstufigen Prüfmatrix untersucht, ob ein drohender Verstoß gegen Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zur Unzulässigkeit der auf den einbezogenen intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen geplanten Freiland-Legehennenanlage führt.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen der *Weichtiere, Reptilien, Libellen, Käfer, Falter, Meeressäuger, Fische, Säugetiere* und *Gefäßpflanzen* konnte eine Betroffenheit bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich indessen für *Amphibien, Gehölz- und Bodenbrüter sowie den Kranich als Nahrungsgast*. Es konnte gutachterlich festgestellt werden, dass unter Einhaltung der Maßnahme kein Eintreffen von Verbotstatbeständen vorhersehbar ist.

Der Planungsraum ist durch die Intensivlandwirtschaft geprägt. Für die Artenzusammensetzung und die Artendichte werden sich mit der Umsetzung des Vorhabens keine relevanten Änderungen ergeben. Die ökologische Funktion des Planungsraumes bleibt aufgrund der geringen Wirkfaktoren des Vorhabens in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die geplante Errichtung und der Betrieb einer Freiland-Legehennenanlage ist mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Alle möglichen Konflikte in Bezug auf die untersuchten Arten können unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Brandenburg. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Brandenburg e.V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Brandenburg. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GARNIEL, A., & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006. mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 6.06.2007 für das Umlaufverfahren Nr. 23/2007, laufende Fortschreibung im Jahr 2009.

LUNG (2012): Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung. Fassung mit Stand vom 2. Juli 2012.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN – STMI (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 12/2007.